

Ecofin-Rat: Lösung für die Europäischen Aufsichtsbehörden gefunden

Das 2011 errichtete Europäische System der Finanzaufsicht (European System of Financial Supervision - ESFS) bestehend aus EBA (Europäische Bankenaufsichtsbehörde)¹, ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde)² und EIOPA (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung)³, sowie dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) sieht die makroprudentielle Aufsicht durch den ESRB und die mikroprudentielle Aufsicht durch ein Netzwerk bestehend aus den europäischen sowie nationalen Aufsichtsbehörden vor. Zentrale Aufgaben der drei Europäischen Finanzaufsichtsbehörden sind die Entwicklung von einheitlichen Standards, Leitlinien und Empfehlungen sowie die Überwachung der Anwendung von EU-Recht. In Ausnahmefällen, etwa wenn eine nationale Aufsichtsbehörde gegen EU-Recht verstösst oder nicht tätig wird, haben die Europäischen Aufsichtsbehörden direkte Durchgriffsrechte gegenüber den nationalen Behörden und Finanzmarktakteuren.

Da die EWR/EFTA-Staaten kein Stimmrecht bei der Fassung von verbindlichen Entscheidungen in den Aufsichtsbehörden EBA, ESMA und EIOPA haben, musste eine Lösung für die Spiegelung dieser Entscheidungskompetenzen im EFTA-Pfeiler gefunden werden.

Anlässlich des Treffens der EFTA-Finanzminister mit dem EU-Rat in Luxemburg am 14. Oktober 2014 (Ecofin-Rat) konnten EU-Kommissar Michel Barnier und Regierungschef Adrian Hasler erfreut bekannt geben, dass die EU-Seite und die EWR/EFTA-Staaten (Liechtenstein, Island und Norwegen) nach intensiven Diskussionen und

Dank der Kompromissbereitschaft beider Seiten nun endlich eine Lösung für die Übernahme der Rechtsakte zu den drei Aufsichtsbehörden in das EWR-Abkommen finden konnten. Die Schwierigkeit dabei war, einerseits den Aufbau des EWR-Abkommens zu respektieren und andererseits die Homogenität im ganzen EU/EWR-Binnenmarkt zu gewährleisten.

Durch die erzielte politische Einigung⁴ kann der gleichberechtigte Zugang zu dem über 500 Millionen Einwohner umfassenden Binnenmarkt für die liechtensteinischen Finanzplatzakteure erhalten, beziehungsweise weiter ausgebaut werden. Die noch erforderlichen technischen EWR-Verfahrensschritte werden allerdings noch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen.

EFTA-Gerichtshof I: Trusts nach liechtensteinischem Recht⁵

Der EFTA-Gerichtshof hat am 9. Juli 2014 entschieden, dass sich ein Trust und die Begünstigten eines Trusts auf die Grundfreiheiten des EWR-Abkommens berufen können. Der EFTA Gerichtshof hielt fest, dass ein Trust von der Niederlassungsfreiheit dann profitieren kann, wenn dieser eine tatsächliche und echte wirtschaftliche Tätigkeit im EWR ausübt. Gemäss EFTA-Gerichtshof können sich Begünstigte eines Trusts auch auf die Kapitalverkehrsfreiheit stützen, wenn sie den nationalen Steuerbehörden nachweisen können, dass sie keinen konkreten Einfluss auf den Trust haben.

Verfahrensgegenstand des Urteils des EFTA-Gerichtshofes war die norwegische Besteuerung von ausländisch beherrschten Unternehmen (CFC-Regel). Der EFTA-Gerichtshof hatte die Vereinbarkeit dieser CFC-Regel mit dem EWR-Abkommen zu prüfen. Dabei hatte der EFTA-Gerichtshof insbesondere die EWR-Konformität der unterschiedlichen Besteuerung von Begünstigten eines liechtensteinischen Trusts und von Begünstigten von

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) ([ABl. Nr. L 331 vom 15. 12. 2010, S. 12](#)).

² Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) ([ABl. Nr. L 331 vom 15. 12. 2010, S. 84](#)).

³ Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) ([ABl. Nr. L 331 vom 15. 12. 2010, S. 48](#)).

⁴ Schlussfolgerungen des Ecofin-Rates vom 14. Oktober 2014:

http://www.llv.li/files/sewr/ST_14178_2014_REV_1_EN.pdf.

⁵ Urteil des Gerichtshofs vom 9. Juli 2014 in den verbundenen Rs. [E-3/13 und E-20/13](#) Olsen.

vergleichbaren norwegischen Konstellationen zu beurteilen.

Der EFTA-Gerichtshof hat in seinem Urteil festgehalten, dass eine solche Regelung, wie die norwegische CFC-Regel, dem EWR-Abkommen widerspricht. Als einzigen möglichen Rechtfertigungsgrund für eine Beschränkung der Grundfreiheiten hat der EFTA Gerichtshof nur das Vorliegen einer „rein künstlichen“ Konstruktion, die allein darauf abzielt, inländische Steuern nicht zahlen zu müssen, zugelassen.

Die Regierung begrüsst dieses wichtige Urteil des EFTA-Gerichtshofes ausdrücklich, da nun auf europäischer Ebene eindeutig klargelegt wurde, dass sich ein Liechtensteiner Trust auf die Grundfreiheiten des EWR-Abkommens berufen kann.

EFTA-Gerichtshof II: Spielbankenkonzession⁶

In dieser Rechtssache ersuchte der Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein mit Antrag vom 29. Oktober 2013 (StGH 2013/44) den EFTA-Gerichtshof zur Klärung der Frage, ob das strittige Verfahren zur Vergabe einer Spielbankenkonzession EWR-Recht verletzt hat und welche Rechtsfolgen sich aus einer allfälligen Verletzung des EWR-Rechts ergeben.

Der EFTA-Gerichtshof kommt in seinem Urteil vom 29. August 2014 zum Schluss, dass nationale Behörden in Ermangelung einschlägiger Bestimmungen bei der Vergabe von Dienstleistungskonzessionen die Grundregeln des EWR-Rechts beachten müssen. Dies schliesst die Festlegung einer relativen Gewichtung der Zuschlagskriterien durch die nationale Behörde nicht aus. Die nationale Behörde ist dabei jedoch zur Einhaltung des Transparenzgebots verpflichtet.

Da das nationale Verfahren bis zur Verkündung des Urteils durch den EFTA-Gerichtshof unterbrochen worden ist, steht das Urteil des Staatsgerichtshofs noch aus.

20 Jahre EWR: Feierlichkeiten und repräsentative Bürger- und Unternehmensbefragung

Aus Anlass der zwanzigjährigen EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins am 1. Mai 2015 wird die Regierung - erstmals seit EWR-Beginn - die

Bevölkerung und die in Liechtenstein tätigen Unternehmen über deren Einschätzung zum EWR befragen. Die geschieht im Rahmen einer online-Umfrage, die gemeinsam mit dem Liechtenstein-Institut erstellt wurde, welches auch die Auswertung vornehmen wird. Die Rückmeldungen der Bürger und der Unternehmen erlauben es dann der Regierung, die Interessen der Bürger und Unternehmen im EWR-Kontext noch besser zu vertreten. Zudem kann ein repräsentatives Bild über die Einstellung zum EWR bzw. dessen Einfluss auf die Unternehmen gewonnen werden.

An der für den 11. Mai 2015 geplanten öffentlichen Veranstaltung ist neben einem Kreis geladener Gäste auch die liechtensteinische Bevölkerung eingeladen. Nach einem "Blick zu den EWR-Anfängen" ist eine eingehende Diskussion der Wirtschaftstreibenden über den Einfluss des EWR auf ihre Tätigkeit geplant. Den Abschluss des offiziellen Programms bildet ein "Blick in die Zukunft des EWR-Abkommens". Vervollständigt werden die Feierlichkeiten durch eine Vortragsreihe im April/Mai 2015 am Liechtenstein Institut.

Ausserdem wird die Regierung einen "Bericht über die Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft von 1995-2015" zu Händen des Landtags erstellen, in welchen auch die Umfrageergebnisse einfließen werden.

Europaparlament: Neue EU-Kommission

Die Abgeordneten des Europäischen Parlaments haben das neue Kollegium von 27 Kommissaren, das der designierte Präsident der EU-Kommission Jean-Claude Juncker am 22. Oktober 2014 vorgestellt hat, mit 423 Ja-Stimmen, 209 Nein-Stimmen und 67 Enthaltungen gebilligt⁷. Die neue Kommission muss nun noch von den EU-Staats- und Regierungschefs offiziell ernannt werden, damit sie ihre Amtszeit von 5 Jahren am 1. November 2014 antreten kann.

Stabsstelle EWR

Austrasse 79 / Europark, Postfach 684
9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein
T +423 - 236 60 37 info.sewr@llv.li
F +423 - 236 60 38 www.sewr.llv.li

⁶ Urteil des Gerichtshofs vom 29. August 2014 in der Rs. [E-24/13](#) Casino Admiral AG.

⁷ Siehe: <http://www.elections2014.eu/de/news-room/content/20141022STO75852/html/Plenum-best%C3%A4tigt-neue-Kommission>.